

536/A XX.GP

der Abgeordneten Motter, Gredler und PartnerInnen

betreffend zeitgemäße Regelungen für alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

Mit der Regierungsvorlage für das neue Gesundheits - und Krankenpflegegesetz (GuKG), das am 1. September 1997 in Kraft treten soll, wurden der gehobene Dienst für Gesundheits -und Krankenpflege sowie die Pflegehilfe aus dem Krankenpflegegesetz 1961 ausgegliedert. Eine Novellierung des bisher geltenden Gesetzes wurde für ebenso wenig sinnvoll erachtet wie eine Beibehaltung „der nicht mehr zeitgemäßen geltenden Rechtslage“.

Nunmehr müssen auch die übrigen Gesundheitsberufe auf eine neue gesetzliche Basis gestellt werden. Dies betrifft in erster Linie die Sanitätshilfsdienste/Rettungssanitäter sowie den Bereich der Ordinationsgehilf/innen und der zahnärztlichen Assistent/innen. Gerade die erhöhten Anforderungen an Medizin und Technik sowie die immer bedeutendere Stellung unterschiedlichster Therapieformen verlangen, daß im gesamten Gesundheitssektor die Ausbildungsordnungen und Bestimmungen über die Berufsausübung reformiert und „gesetzlich verankert werden. Vor allem für Rettungssanitäter, die zumeist die medizinische Erstversorgung zu leisten haben, ist eine befriedigende rechtliche Absicherung und eine gesetzlich geregelte Ausbildung vordringlich sicherzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ersucht, mit den zuständigen Institutionen, Verbänden und Gebietskörperschaften in Verhandlungen über zeitgemäße gesetzliche Regelungen für die im bisherigen Krankenpflegegesetz geregelten Berufe, die nicht vom GuKG erfaßt sind, sowie für jene Gesundheitsberufe, die derzeit noch nicht geregelt sind, jedenfalls unter Einschluß der Sanitätshilfsdienste (Rettungssanitäter), Ordinationsgehilf/inn/en und zahnärztlichen Assistent/inn/en aufzunehmen und dem Nationalrat diesbezügliche Gesetzesentwürfe, insbesondere über Ausbildungsordnung und Berufsausübung, vorzulegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß beantragt.